

# Unsere Satzung

## **§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein, der Mitglied des Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen

*Männerchor MGV „Harmonia 1866“ e.V.*

Sein Sitz ist in Olfen, Nordrhein-Westfalen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerliche Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Liedgutes und Chorgesangs.

- Durchführung von Probenabenden unter Leitung eines Chorleiters / Chorleiterin
- Veranstaltung mit eigenen Vorträgen und auch mit Vorträgen durch Gäste
- Beteiligung am kulturellen Leben der Stadt, an Gedenkfeiern, kirchlichen und sonstigen Festen
- Teilnahme an Veranstaltungen anderer Chöre und Verbände

## **§2**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen an das Kinderpalliativzentrum an der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln - Universität Witten/Herdecke, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## **§6 Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.

- Aktives Mitglied kann jede sangesfreudige männliche Person werden,
- Passives Mitglied kann jeder durch Alter oder Krankheit ausscheidende Sänger werden,
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand von den Chorproben ausgeschlossen werden.

Über den Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung, die über den Vereinsausschluss entscheidet, ist unter Beachtung des §10 dieser Satzung einzuberufen.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder beantragt werden. Dem Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Notenwartes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters/der Chorleiterin
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schriftführer
- der Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Notenwart
- den Beisitzern

Die in den Arbeitsgruppen des Vereins gewählten Sprecher sind Beisitzer im Sinne von §11 Abs. 3 Buchstabe c der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so nimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§12 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  Teilen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Für die Verwendung der Mittel siehe §5.

## **§14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2011 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

*Olfen, 28. Januar 2011*

Der Vorsitzender  
gez. Heinz Leitmann

Der Geschäftsführer  
gez. Aybo Reershemius

Als vertretungsberechtigter Vorstand erklären wir gemäß §71 BGB, dass das vorstehende Satzungssexemplar mit den geänderten Bestimmungen gemäß dem Beschluss vom 26. Januar 2011 über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung, und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmt.

*Olfen, 28. Januar 2011*

Der Vorsitzender  
gez. Heinz Leitmann

Der Geschäftsführer  
gez. Aybo Reershemius